

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 683/80

BESCHLUSS

in der Familiensache

des Angestellten Günter N [REDACTED], An den
V [REDACTED] 73, O [REDACTED],

Antragstellers,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED] II, O [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

die Hausfrau Hilde N [REDACTED] geb. P [REDACTED],
O [REDACTED] K [REDACTED] weg 11, H [REDACTED],

Antragsgegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED], O [REDACTED]
[REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R [REDACTED]straße 2,
Berlin 31 ,

Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat am 15. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Grell und die Richter Knüfer, Dr. Seidl, Dr. Blumenröhr
und Dr. Krohn

beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde der Bundes-
versicherungsanstalt für Angestellte wird
der Beschluß des 11. Zivilsenats - 3.
Senat für Familiensachen - des Oberlandes-
gerichts Oldenburg vom 14. Februar 1980
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Behandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der
weiteren Beschwerde, an das Oberlandesge-
richt zurückverwiesen.

Beschwerdewert: 3.031,20 DM

G r ü n d e :

Die weitere Beschwerde der Bundesversicherungs-
anstalt für Angestellte gegen den Beschluß des Oberlandes-
gerichts Oldenburg vom 14. Februar 1980 hat Erfolg.

Der Bundesgerichtshof hat bereits durch Beschluß
vom 20. September 1978 (IV ZB 97/78 = BGH LM ZPO § 621 e
Nr. 8 = FamRZ 1978, 889 = NJW 1979, 108 = MDR 1979, 127)

- 3 -

entschieden, daß die Einlegung der Beschwerde durch eine Behörde der gesetzlichen Rentenversicherung gegen die Entscheidung über den Versorgungsausgleich auch dann nicht dem Anwaltszwang unterliegt, wenn das Versorgungsausgleichsverfahren Folgesache einer Scheidungssache im Sinne der §§ 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 623 Abs. 1 ZPO ist. Diese Entscheidung ist auf Kritik gestoßen, der sich das Oberlandesgericht Oldenburg in der Beschwerdeentscheidung angeschlossen hat. Der Senat hat sich mit dieser Kritik anhand anderer vom Beschwerdegericht in gleichem Sinne entscheidender Fälle, insbesondere in seinem Beschluß vom 21. Mai 1980 - IV b ZB 628/80 (NJW 1980, 1958 = MDR 1980, 833 = EBE 1980, 330) eingehend auseinandergesetzt und die Einwände, die gegen die Anwendung des Behördenprivilegs des § 29 Abs. 1 Satz 3 FGG auf die Behörden der gesetzlichen Rentenversicherungen in Versorgungsausgleichs-Folgesachen erhoben worden sind, nicht für durchgreifend erachtet. Auf die Gründe dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Sache muß daher an das Oberlandesgericht zurückverwiesen werden. Eine abschließende Entscheidung in der Sache ist dem Senat nicht möglich, weil das Beschwerdegericht keine hierfür ausreichenden tatsächlichen Feststellungen getroffen hat.

Dr. Grell

Knüfer